Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1996/02/27 KUVS-1488/3/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.02.1996

Rechtssatz

Unterläßt es der Beschuldigte seinen Hund, welcher ein drei Jahre altes Kind verletzt hat, entsprechend der behördlichen Anordnung "Absonderung, Verwahrung und tierärztliche Beobachtung eines Hundes oder einer Katze nach Verletzung eines Menschen" tierärztlich beobachten zu lassen, ist er verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at